

INTERNATIONALER SKI-VERBAND (F. I. S.)

INTERNATIONALE
WETTKAMPF-
ORDNUNG
FÜR SLALOM- UND ABFAHRTSRENNEN

BEIM XI. INTERNATIONALEN SKI-KONGRESS IN
OSLO UND FINSE (Norwegen) 1930
FESTGESETZT



BEILAGE ZU „SCHNEEHASE No. 4“, JAHRBUCH DES
SCHWEIZERISCHEN AKADEMISCHEN SKIKLUBS

INTERNATIONALER SKI-VERBAND (F. I. S.)

INTERNATIONALE
WETTKAMPF-
ORDNUNG
FÜR SLALOM- UND ABFAHRTSRENNEN

BEIM XI. INTERNATIONALEN SKI-KONGRESS IN
OSLO UND FINSE (Norwegen) 1930
FESTGESETZT



INHALTSVERZEICHNIS

I Organisation und Funktionäre	3
II Flaggen	5
III Die Einspurstrecke	5
IV Der Start	6
V Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrts- und Slalomläufe	7
VI Besondere Bestimmungen für Abfahrtsläufe	8
VII Besondere Bestimmungen für Slalomläufe	9
VIII Bewertung und Kombination	11
IX Bestimmungen für Mannschaftsläufe bei Abfahrt und Slalom	12
X Allgemeines	14

Der XI. Internationale Skikongress in Oslo (1930) hat in Erweiterung seiner « Internationalen Wettlaufordnung » Abfahrts- und Slalomlauf reglementiert. Der neue Wortlaut von § 3 der « Internationalen Wettlaufordnung » lautet :

« Internationale Skiwettkämpfe dürfen nur ausgeschrieben werden als :

- a) Sprunglauf
- b) Langlauf 15-18 km.
- c) Dauerlauf 30-60 km.
- d) Kombiniertes Rennen, Sprung- und Langlauf (15-18 km).

Ausserdem können ausgeschrieben und durchgeführt werden :

- e) Abfahrtslauf.
- f) Slalomlauf.
- g) Kombiniertes Rennen, Abfahrts- und Slalomlauf und Mannschaftslauf.

Bei internationalen Skirennen ist es nicht notwendig, sämtliche angeführten Wettläufe von a-g auszuschreiben, doch muss nach Möglichkeit ein kombiniertes Rennen und ein Langlauf ausgeschrieben werden. »

WETTKAMPFORDNUNG

für Slalom- und Abfahrtsrennen.

I ORGANISATION UND FUNKTIONÄRE

§ 1.

Das Kampfgericht ist die verantwortliche Instanz, welche die Durchführung von Slalom- und Abfahrtsläufen besorgt. Zusammensetzung des Kampfgerichtes ist Sache der Organisation.

§ 2.

Das Kampfgericht entscheidet mit absolutem Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat Stichentscheid. Das Kampfgericht entscheidet über alle Alternativbestimmungen dieser Wettkampfordnung.

§ 3.

Die besonderen Aufgaben des Kampfgerichtes und dessen Gehilfen, die es zu ernennen hat, umschreiben sich wie folgt :

1. Der *Schiedsrichter*.

Er entscheidet über alle Meinungsverschiedenheiten, sofern sie nicht durch diese Bestimmungen entschieden werden können. Dem Schiedsrichter steht das Recht zu, ein Rennen zu verschieben, wenn er die Durchführung für gefährlich betrachtet oder wenn die Sicht eine Durchführung des Rennens nicht erlaubt. Dem Schiedsrichter steht ferner die Aufgabe zu, die Läufer vor dem Rennen über besondere Entscheide des Kampfgerichtes zu orientieren.

2. *Streckenwart*.

Der Streckenwart hat die Strecke nach den allgemeinen Grundsätzen des Kampfgerichtes abzustecken. Das Kampfgericht ist für die allgemeinen Grundsätze der Streckenmarkierung verantwortlich ; beim Slalomlauf bestimmt es den Hang, auf dem der Slalom abgefahren wird, sowie die ungefähre vertikale Distanz. Ferner bestimmt es die Abfahrtsstrecke und bezeichnet die Stellen an denen allfällige Gefahr- und Kontrollflaggen anzubringen sind.

Für Richtungsflaggen und Einspurstreckenflaggen ist der Streckenwart allein verantwortlich. (Siehe § 7 und 9.)

Der Streckenwart ist vor und während der Dauer des ganzen Rennens für die Instandhaltung der Strecke verantwortlich. (Siehe § 34.)

3. *Starter und Hilfsstarter.*

Starter und Hilfsstarter sind für die richtige Abwicklung des Startes verantwortlich. (Siehe § 13 bis § 16.)

4. *Der offizielle Zeitmesser* steht bei den Zielflaggen. Die von ihm gemessene Zeit gilt als offiziell, ausgenommen sie werde vom Hilfszeitmesser angefochten; in diesem Falle entscheidet der Schiedsrichter. Kleine Diskrepanzen zwischen den Zeiten des offiziellen Zeitmessers und jenen des Hilfszeitmessers werden nicht beachtet.

5. *Der Hilfszeitmesser* kontrolliert die Zeiten des offiziellen Zeitmessers. Ihm steht bei Meinungsverschiedenheiten das Recht zu, an den Schiedsrichter zu gelangen.

6. *Der Zeitwart* bestimmt die Reihenfolge der eintreffenden Läufer.

7. *Die Schreiber* notieren die von den Zeitmessern angegebenen Zeiten. Bei wichtigen Rennen soll mehr wie ein Schreiber zur Verfügung stehen.

8. *Die Flaggenwarte.* Bei den Abfahrtsläufen muss bei jedem Kontrollflaggenpaar (Richtungs- oder Gefahrkontrollflaggen) ein Flaggenwart stehen.

In Slalomläufen sollte bei jedem Flaggenpaar ein Flaggenwart stehen. Stehen nicht genügend erfahrene Flaggenwarte zur Verfügung, so darf ein Flaggenwart mehr wie ein Flaggenpaar beaufsichtigen. (Siehe § 27 bis, § 30.)

Das Zuschlagen von Strafpunkten ist Aufgabe der Flaggenwarte.

Die Kompetenz Strafpunkte zu erteilen beginnt für jeden Flaggenwart sobald der Läufer das letzte Flaggenpaar passiert hat für das der Flaggenwart unmittelbar oberhalb verantwortlich ist und hört auf sobald der Läufer das letzte Flaggenpaar für das der Flaggenwart verantwortlich ist, passiert hat.

9. *Die Kontrollposten* bewachen bei Abfahrtsläufen die Strecke und beobachten die Befolgung der Bestimmungen dieser Wettkampfordnung.

§ 4.

Beschwerden müssen bei dem Kampfgericht innerhalb 12 Stunden nach Beendigung des Rennens schriftlich und begründet eingereicht werden möglichst noch vor der Preisverteilung. Mit der Beschwerde ist überdies ein vom Kampfgericht zu bestimmender Betrag zu deponieren, der bei abschlägiger Beurteilung verfällt.

Ein Einspruch gegen die Zulassung eines Bewerbers ist vor dem Start zu erheben.

§ 5.

Das Kampfgericht erledigt die Einsprüche und beantwortet sie möglichst noch vor der Preisverteilung. Gegen diesen Beschluss kann Berufung an den das betreffende Rennen veranstaltenden Landes-Skiverband eingereicht werden.

Eine Berufung gegen den Entscheid des betreffenden Landes-Skiverbandes ist bei dem Hauptvorstand der F. I. S. statthaft, dessen Urteil unanfechtbar ist.

§ 6.

Beschwerden, die sich auf eine falsche Ausrechnung des Resultates gemäss dieser Wettkampfordnung beziehen, müssen in schriftlicher Form und mit eingeschriebener Post innerhalb 7 Tagen seit der Preisverteilung eingereicht werden. Wenn die Beschwerde berechtigt ist, sollen die richtigen Resultate sogleich publiziert werden und die Preise dementsprechend neu verteilt werden.

Kein Einspruch kann berücksichtigt werden, der nicht innerhalb 7 Tagen seit der Preisverteilung eingeleitet worden ist.

II FLAGGEN

§ 7.

Zur Streckenmarkierung der Abfahrtsläufe werden folgende drei Farben verwendet.

Rote Flaggen sind Richtungsflaggen.

Die Richtungsflaggen gehen dem Läufer die kürzeste, sicherste und beste Route an; sie werden einzeln gesteckt.

Blaue Flaggen oder *blau-weiße* Flaggen sind Kontrollflaggen.

Die Kontrollflaggen dienen der Festlegung einer bestimmten Strecke (Strecken-Kontrollflaggen). Alle Kontrollflaggen werden paarweise gesteckt und die Läufer müssen zwischen jedem Paar durchfahren.

Ein Läufer wird disqualifiziert, wenn nicht seine beiden Füße die Linie zwischen den Kontrollflaggen durchfahren (Ausnahme § 29).

Gelbe Flaggen sind Warnungsflaggen; sie warnen den Läufer vor allzugrosser Geschwindigkeit.

Die Läufer brauchen den Richtungsflaggen und den Gefahrflaggen auf ihre eigene Verantwortung hin keine Aufmerksamkeit zu schenken.

Siehe auch § 9. *blau-rote* Flaggen bei Einspurstrecken.

§ 8.

Die Zielflaggen müssen bei Abfahrts- und Slomläufen mit einem roten oder auffallenden Streifen Stoff verbunden werden.

Kein Läufer hat ein Rennen beendet, bevor nicht seine beiden Füße die Linie zwischen den beiden Zielflaggen durchfahren haben.

III DIE EINSPURSTRECKE.

§ 9.

Irgend ein gespurter Teil einer Rennstrecke, dessen Befahrung sichtlich schneller ist als der ungespurte Schnee, heisst Einspurstrecke. Der Anfang und das Ende einer Einspurstrecke werden durch Doppelflaggen kenntlich gemacht, sodass die Teilnehmer keine Zweifel hegen, in welchem Teile der Rennstrecke die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Eine solche Doppelflagge besteht aus einer roten Flagge, gekreuzt mit einer blauen Flagge.

§ 10.

Ist ein Läufer im Begriffe, einen andern Läufer in der Einspurstrecke zu überholen, so hat er ihn durch den Zuruf «Bahn frei» aufmerksam zu machen, worauf dieser sofort aus der Spur zu treten hat.

Ein Läufer, der nach Anruf nicht aus der Spur tritt, wird disqualifiziert.

§ 11.

Einspurstrecken sollen durch Kontrollposten bewacht werden. Der Streckenwart ist für die Bestimmung der Einspurstrecke verantwortlich.

§ 12.

Einspurstrecken sind vor dem Rennen gehörig zu spuren und die Läufer sollen darauf aufmerksam gemacht werden.

IV DER START.

§ 13.

Es werden folgende Startmethoden unterschieden:

1. Der gemeinsame Start. Die Startplätze werden durch das Los bestimmt. Es wird gemeinsam gestartet.

2. Der Start in Intervallen. Die Teilnehmer starten in Zeitabschnitten von einer Minute (oder mehr oder weniger).

3. Der Mannschaftsstart. In Mannschaftsrennen, bei denen nicht der gemeinsame oder Einzelstart zur Anwendung kommen, stellen die Captains ihre Mannschaften in der Reihenfolge der Qualifikationen der einzelnen Läufer auf. Vor dem Rennen haben die Captains dem Starter eine Startliste mit der Reihenfolge ihrer Läufer auszuhändigen. Die Mannschaften starten in Gruppen. Die zuerst startende Gruppe soll aus den besten Läufern der startenden Mann-

schaften bestehen, u. s. f. für die weiteren Gruppen. Zwischen jeder startenden Gruppe liegt ein Zeitabschnitt von mindestens einer Minute.

4. Der Gruppenstart. Die Teilnehmer können wahlweise durch das Los oder durch das Kampfgericht in Gruppen von zwei oder mehr Läufern geteilt werden. Die Gruppen starten in Intervallen von mindestens einer Minute.

5. Der Slalom-Start. Bevor ein Läufer die ganze Slalomstrecke durchgefahren hat, darf kein zweiter Läufer gestartet werden.

6. Der Vorlaufstart. Das Rennen wird in zwei Teile zerlegt, wobei der erste Teil einen Vorlauf, und der zweite Teil das Hauptrennen darstellt. Die Reihenfolge des Startes im Vorlaufe bestimmt das Los. Die Läufer starten im ersten Lauf in Zeitabständen von mindestens 30 Sekunden, im zweiten Laufe in der Reihenfolge ihrer Zeiten, die sie im Vorlaufe erzielt haben, wobei die kürzeste Zeit Startnummer 1, die zweitbeste Zeit Startnummer 2 u. s. f. erhält. Der Zeitabschnitt beim Start zwischen dem ersten und zweiten Läufer ist gleich der Zeitdifferenz, die den ersten und zweiten Läufer im Vorlaufe trennt. Der Zeitabschnitt beim Start zwischen den übrigen Läufern ist analog der Zeitdifferenz, die sie im Vorlaufe trennt.

§ 14.

Jeder Läufer, der nicht zur richtigen Abfahrtszeit am Start ist, gilt als gestartet. Für die Berechnung ist die Startzeit massgebend, die sich infolge seiner Startnummer ergibt. Ausnahmen von dieser Regel können nur bei triftigen Gründen vom Schiedsrichter verfügt werden.

§ 15.

Ein Läufer, der einen falschen Start macht, soll zurückgerufen werden. Um Fehlstarte möglichst zu vermeiden, sollen die Läufer vom Starter durch Berühren (Anfassen eines Kleidungsstückes oder Gurtes) gestartet werden.

§ 16.

Bei elektrischer und gewöhnlicher Zeitmessung muss folgendermassen gestartet werden:

Bereit! (Ausruf ca. 3 Sekunden vor dem Start.)

Los! (Als Startbefehl.)

Gezählt wird beim Starten nicht.

V GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRTS- UND SLALOMLÄUFE.

§ 17.

Die Läufer dürfen ihre Ausrüstung (Ski, Stöcke, Riemen, etc.) nur mit Reparaturwerkzeugen flicken oder mit Ersatzteilen aus-

wechseln, die sie — oder im Falle eines Mannschaftslaufes, die übrigen Läufer der Mannschaft — während dem Rennen auf sich tragen. Kein Läufer darf irgend einen Teil seiner Ausrüstung von Zuschauern borgen. Ausgenommen sind die Rennen, die in zwei Teilen gelaufen werden (siehe § 24 litt. 2), oder bei denen ein Vorlauf (siehe § 13 litt. 6) eingeschaltet wird; hier dürfen die Läufer nach Beendigung des Vorlaufes irgend welche Teile ihrer Ausrüstung, die im Vorlaufe verloren gegangen, gebrochen oder beschädigt worden sind ersetzen, damit sie auch zum Hauptlaufe starten können. Sie dürfen zu diesem Zwecke Ausrüstungsgegenstände von Zuschauern borgen.

§ 18.

Ein Läufer, der im Laufe des Rennens einen Ski verliert oder bricht, kann den Lauf auf einem Ski beendigen. Ein Läufer, der ohne Ski durch das Ziel geht, wird disqualifiziert. Ein Läufer, der seine Ski absichtlich als Schlitten benützt, oder die Rennstrecke ganz oder teilweise zu Fuss durchmisst, wird disqualifiziert.

§ 19.

Bei den Abfahrts- und Slalomläufen wird jeder Läufer disqualifiziert, der einen oder beide Stöcke zum Abbremsen mit beiden Händen fasst oder wenn er auf irgend eine andere Art die klare Absicht dieser Vorschrift umgeht, die jede Stockhilfe zum Behufe des Abbremsens verbietet.

§ 20.

Bei den Abfahrts- und Slalomläufen werden die Zeiten auf eine Fünftelsekunde berücksichtigt.

§ 21.

Die Läufer sind wenn möglich über die markierte Abfahrts- und Slalomstrecke vor dem Rennen zu führen. Ungeführt und ohne Erlaubnis darf die markierte Strecke nicht passiert werden. Die Slalomstrecke darf nur bei ausdrücklicher Verfügung des Streckenwartes befahren werden. Die Abfahrtsstrecke soll wenn möglich in grossen Zügen zehn Tage vor dem Rennen bekannt und bis zur Markierung frei gegeben werden.

VI BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRTSLÄUFE.

§ 22.

Abfahrtsläufe sollen keine Flachlauf- und Anstiegstrecken enthalten, ausgenommen in Fällen, wo *kleine* flache Stellen und *kurze* Anstiegstücke eine sonst geeignete Abfahrtsstrecke ausschalten würden. In Mannschaftswettkämpfen dürfen kleine flache Strecken und kurze Aufstiegsstrecken nur dann in einer Abfahrtsstrecke einbezogen werden, wenn die Captains aller mitfahrenden Mannschaften ihre Zustimmung geben.

§ 23.

Wenn auf irgend einem Teile der Strecke der Schnee weich und schwer ist, sodass der führende Läufer dadurch in Nachteil gerät, hat der Schiedsrichter anzuordnen, dass dieser Teil vor dem Rennen gespurt wird.

§ 24.

Die Abfahrtsstrecke soll eine möglichst grosse Höhendifferenz aufweisen (wenn möglich 800 Meter).

Mit Rücksicht auf Schneeverhältnisse und Gelände kann vom Kampfgericht verfügt werden, dass der Abfahrtslauf in zwei Teile zerlegt wird. Die gleiche Strecke darf in diesem Falle nur einmal befahren werden. Die Strecken sollen von möglichst verschiedenartiger Geländebeschaffenheit sein. Im zweiten Lauf wird in der gleichen Reihenfolge wie im ersten Laufe gestartet oder bei anderem Entscheid des Kampfgerichtes in der Reihenfolge der Rangordnung im ersten Laufe mit gleichen Zeitintervallen wie im ersten Laufe. Die Zeiten der beiden Läufe werden addiert.

VII BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SLALOMLÄUFE.

§ 25.

Ein Slalomlauf ist ein Lauf, bei dem die Läufer einer bestimmten durch Flaggen markierten Strecke zu folgen haben.

§ 26.

Ein Slalomlauf besteht aus zwei Teilen. In ausnehmenden Fällen kann ein Slalomlauf auch nur einmal gefahren werden. In diesen Fällen soll die Strecke entsprechend länger gewählt werden.

Es steht dem Flaggenwart frei die Flaggenstellungen im zweiten Lauf beliebig zu verändern, in diesem Falle werden die Zuschläge für beide Läufe gesondert ermittelt. (Siehe § 29.)

§ 27.

Der Slalom wird durch Flaggenpaare markiert, welche die Läufer zu durchfahren haben.

Ein Läufer wird disqualifiziert:

Wenn er vor dem Rennen versuchsweise durch irgendwelche Flaggenpaare der Rennstrecke fährt oder wenn kein Teil seiner beiden Skis die Linie zwischen den Fusspunkten der Flaggenpaare durchfährt.

§ 28.

Die Flaggen müssen in ihrer richtigen Reihenfolge durchlaufen werden. Ein Läufer, der ein Flaggenpaar ausgelassen hat, hat kein

folgendes Flaggenpaar mit Gültigkeit durchfahren, bevor er das ausgelassene Flaggenpaar durchlaufen hat.

§ 29.

Folgende Strafpunkte werden den Resultaten der Läufer für jeden Fehler zugeschlagen (Siehe auch § 26):

a) *Einfacher Zuschlag*: 15 % der fehlerlosen Bestzeit, wenigstens aber 3 und höchstens 6 Sekunden, wenn nur ein Fuss des Läufers die Linie zwischen den Fusspunkten der Flaggenpaare durchläuft. Die Zuschläge werden auf $\frac{1}{2}$ Sekunde aufgerundet.

b) *Doppelter Zuschlag*: Zweimal der einfache Zuschlag, wenigstens aber 6 und höchstens 12 Sekunden, wenn kein Fuss des Läufers die Linie zwischen den Fusspunkten der Flaggenpaare durchfährt, vorausgesetzt, dass irgend ein Teil seiner Ski die Linie zwischen den Fusspunkten der Flaggenpaare durchfährt. Wenn kein Teil seiner Ski die Linie zwischen den Fusspunkten der Flaggenpaare durchfährt, wird der Läufer disqualifiziert.¹⁾

§ 30.

Der Flaggenwart hat dem Läufer einzig darüber Auskunft zu geben, ob er disqualifiziert ist oder nicht. Über die Art der Zuschläge hat der Flaggenwart keine Auskunft zu geben. Es ist die Pflicht des Flaggenwartes, das Kampfgericht von allen Verstössen gegen diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 31.

Jeder Läufer darf zu jedem Laufe nur einmal starten, angenommen wenn ein gegenteiliger Beschluss vorliegt. Da ein Slalomlauf hauptsächlich eine Prüfung von Urteilsvermögen und Beherrschung der Skier ist, darf der Sieg nicht vom Resultat des bessern der zwei über die gleiche Strecke gefahrenen Läufe abhängen. Beide Läufe zusammengezählt bestimmen das Endresultat.

§ 32.

Ein Läufer, der einen falschen Start macht, soll zurückgerufen werden.

¹⁾ Der Klarheit halber diene für die Ausrechnung des Zuschlages nachstehendes Beispiel:

Fehlerlose Bestzeit	15 % der fehlerlosen Bestzeit	Aufgerundeter einfacher Zuschlag
24.8 Sek.	3.72 Sek.	3 $\frac{1}{2}$ Sek.
25 „	3.75 „	3 $\frac{1}{2}$ „
34.8 „	5.22 „	5 „
35 „	5.25 „	5 „
36 „	5.40 „	5 $\frac{1}{2}$ „

§ 33.

Wenn sich eine ungewöhnlich grosse Zahl von Läufern an einem Slalomlauf beteiligen, kann der erste Lauf vom Kampfgericht als Vorlauf bezeichnet werden. Das Kampfgericht kann für den zweiten Lauf alle jene Läufer ausschliessen, die sich im Vorlauf nicht genügend qualifiziert haben. Die Zahl der Läufer, die im zweiten Laufe starten dürfen, wird *vor* dem ersten Laufe durch den Schiedsrichter oder Streckenwart betkanntgegeben. Für das Resultat zählen beide Läufe.

§ 34.

Der Slalomlauf wird auf abgetretenem Schnee gefahren. Der Streckenwart bestimmt wann der Schnee genügend hart getreten ist. Der Schnee soll wenn möglich so hart getreten sein, dass Stürze keine Löcher hinterlassen.

Der Streckenwart ist für eine einwandfreie, gleichmässige Instandhaltung der Slalomstrecke während der Dauer des ganzen Rennens verantwortlich. Er hat anzuordnen, dass allfällige Löcher sofort getreten werden. Es muss ihm die nötige Anzahl von Leuten während der ganzen Dauer des Slaloms zur Verfügung stehen.

Wenn während dem Rennen Schnee fällt, steht dem Streckenwart das Recht zu, den gefallenen Schnee treten zu lassen, damit die Bahn ausgeglichen wird.

§ 35.

Ein Slalomlauf darf nicht unterbrochen werden, ausgenommen die Sicht werde so schlecht, dass der Läufer die Flaggen von einem Flaggenpaare zum andern nicht mehr deutlich erkennen kann. Der Schiedsrichter verschiebt in diesem Falle das Rennen, bis die Sicht besser wird. Wenn es nicht möglich ist, den Slalomlauf am gleichen Tage zu beendigen, gelten die Resultate des ersten Laufes, sofern dieser beendet worden ist. Wenn kein Lauf beendet worden ist, gelten die Resultate als gestrichen; das Rennen wird entweder verschoben oder wird überhaupt nicht mehr gelaufen.

§ 36.

Die Reihenfolge des Startes im ersten Laufe wird durch das Los oder durch die Rangfolge im Abfahrtslauf bestimmt.

Die Reihenfolge des Startes im zweiten Laufe ist gleich wie im ersten Laufe.

§ 37.

Werden sowohl Abfahrts- und Slalomlauf durchgeführt, so soll der Abfahrtslauf als Ausscheidungslauf für den Slalom gelten. Das Kampfgericht bestimmt die Zahl der Startberechtigten am Slalomlauf *vor* dem Abfahrtslauf und gibt sie bekannt.

Es steht dem Kampfgericht bei vorheriger Verkündung in der Ausschreibung das Recht zu, die Teilnahme am Rennen zu beschränken. Die Ausschreibung kann verlangen, dass jede startende Nation oder jeder startende Club nur eine bestimmte Anzahl Läufer an das

Rennen delegieren darf. Die Beschränkung der Teilnehmer darf nicht weniger als sechs betragen und bei Mannschaftsrennen (Klubrennen) nicht weniger als drei.

Wer im Abfahrtslauf wegen Ski- oder Riemenbruch das Rennen nicht beenden kann, darf bei Zustimmung des Kampfgerichtes im Slalomlauf gleichwohl starten.

VIII BEWERTUNG UND KOMBINATION.

§ 38.

Der Sieger im Abfahrtslauf (bzw. Slalomlauf) erhält 100 Punkte, und die nachfolgenden Läufer erhalten einen proportionalen Abschlag entsprechend ihren Zeiten nach der Formel:

$$\frac{\text{Bestzeit} \times 100}{\text{Zeit}}$$

Die Punkte werden für Einzel- und Mannschaftsläufe nur auf 2 Dezimalen ausgerechnet und aufgerundet ($0,004 = 0,00$; $0,005 = 0,01$).

§ 39.

Werden Abfahrts- und Slalomlauf kombiniert gelten beide Läufe je 100 Punkte. Das Resultat wird für die Endnote durch zwei dividiert.

Lautet in der Kombination die Note zweier Läufer ex aequo so erhält der Läufer mit der besten Abfahrtszeit den Vorrang.

§ 40.

Wird ein kombinierter Lauf nicht zu Ende geführt, gelten die gelaufenen Resultate, es sei denn, dass weder Abfahrtslauf, noch Slalomlauf beendet worden sind. In diesem Falle gilt das Rennen als nicht gelaufen.

IX BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSLÄUFE FÜR ABFAHRT UND SLALOM

§ 41.

Jedes Mitglied einer Mannschaft erhält eine Nummer. Eine Mannschaft zieht die ungeraden Nummern 1, 3, 5, 7, 9... und die andere Mannschaft die geraden Nummern 2, 4, 6, 8...

§ 42.

Die Captains bestimmen durch das Los ihre Nummern. Der Sieger des Loses teilt seiner Mannschaft die ungeraden Nummern zu. Die Aufstellung der Mannschaft erfolgt in der Reihenfolge ihrer Nummern. Nummer 1 hat die erste Wahl, Nummer 2 die zweite Wahl der Aufstellung u.s.f.

§ 43.

Bei Slalomläufen bestimmt der Sieger des Loses, ob seine Mannschaft die ungeraden Nummern im ersten oder im zweiten Laufe erhält. Die Mannschaft, welche die ungeraden Nummern im ersten Laufe gewählt hat, erhält im zweiten Laufe die geraden Nummern. Die Captains bestimmen die Reihenfolge des Startes der Läufer ihrer Mannschaft. Sie können die Reihenfolge im zweiten Laufe nach Belieben ändern. Bei Wettkämpfen, die gestützt auf die Kombination eines Slalom- und Abfahrtslaufes ausgetragen werden, haben die Captains das Los für die Aufstellung ihrer Mannschaften und die Reihenfolge des Startes der einzelnen Läufer vor dem Beginn des Abfahrts- und Slalomlaufes zu ziehen. Wenn mehr wie zwei Mannschaften im Abfahrtslauf teilnehmen, wird die Reihenfolge des Startes, wenn in Intervallen gestartet wird, oder die Aufstellung der Mannschaft, wenn die Mannschaften gemeinsam starten, durch das Los der Captains einer jeden Mannschaft bestimmt. Die Reihenfolge des Startes und die Aufstellung der Mannschaft erläutert folgendes Beispiel:

Es starten drei Mannschaften: A, B, C. Das Los bestimmt, dass die Mannschaft A die erste Wahl hat, Mannschaft B die zweite Wahl und Mannschaft C die dritte Wahl. Die Order des Startes lautet dann wie folgt:

A 1, B 1, C 1; B 2, C 2, A 2; C 3, A 3, B 3; A 4, B 4, C 4, u. s. f. In Slalomläufen kommt der gleiche Modus zur Anwendung, wobei aber für jeden Lauf gesondert das Los gezogen wird.

§ 44.

Die Wahl der Strecke und des Streckenwartes geschieht durch den Club in dessen Nachbarschaft das Rennen ausgetragen wird insofern nicht gegenteilige Almachungen vorliegen.

Der Schiedsrichter und der Starter werden durch jene Mannschaft (oder Mannschaften) bestimmt die den Streckenwart nicht bestimmt.

Der offizielle Zeitmesser wird durch jene Mannschaft bestimmt, die den Streckenwart bestimmt, der Hilfszeitmesser und Zeitwart durch die andere Mannschaft.

Die Captains einer jeden Mannschaft bestimmen proportional die Flaggenwarte. Es darf bei einem Mannschaftsrennen niemand zum Flaggenwart ernannt werden, ausser er habe bereits in einem namhaften Slalomlauf ein solches Amt vertreten. Wenn es den Captains nicht möglich ist, kompetente Flaggenwarte zu stellen, steht dieses Recht dem Schiedsrichter zu.

§ 45.

Die Resultate eines Mannschaftsrennens werden nach folgendem Modus ermittelt: Die Zeiten der einzelnen Läufer jeder Mannschaft werden zusammengezählt, wobei die schlechteste Zeit eines jeden Läufers jeder Mannschaft nicht mitgezählt wird. Keinem Läufer einer Mannschaft wird die grössere Zeit angerechnet, als die doppelte Zeit

des besten Läufers seiner Mannschaft, auch wenn er den Lauf nicht beendet hat oder disqualifiziert wird. Die Mannschaft mit der kürzesten zusammengezählten Zeit erhält 100 Punkte und die übrigen Mannschaften erhalten entsprechend ihren Zeiten einen proportionalen Abschlag.

Slalomläufe werden analog ausgetragen.

Mit Rücksicht darauf, dass das schlechteste Resultat eines jeden Läufers jeder Mannschaft nicht mitgezählt wird, ist zu empfehlen, dass alle Mannschaften ihre Reserven mitstarten lassen. Wenn z. B. die Abmachung getroffen wird, dass die Mannschaften aus je fünf Läufern bestehen, so sollen tatsächlich in jeder Mannschaft je sechs Läufer starten (eine Reserve). Bei Mannschaftsrennen, wo mehr wie ein Lauf ausgetragen wird, werden die Punkte eines jeden Laufes addiert, und durch die Anzahl der Läufe dividiert.

§ 46.

Im Falle das Rennen nur durch einen Lauf entschieden wird und von zwei oder mehreren Mannschaften gleiche Punkte erzielt werden, gilt als Sieger jene Mannschaft, welcher der individuelle Sieger angehört. Wird das Rennen gestützt auf die Kombination von Abfahrts- und Slalomlauf entschieden, und es werden ebenfalls gleiche Punkte von zwei oder mehreren Mannschaften erzielt, gilt als Sieger jene Mannschaft, die den Abfahrtslauf gewonnen hat. Wenn zwei oder mehrere Mannschaften die gleichen Punkte auf die gleiche Dezimalstelle erzielen, gilt das Rennen als unentschieden.

§ 47.

Bei einem kombinierten Laufe müssen die gleichen Mannschaften im Abfahrts- und Slalomlauf starten. Die Mannschaften können während des Rennens nur dann anders zusammengestellt werden, wenn ein Läufer durch Unfall, Krankheit oder aus sonst irgendeinem unvorhersehbaren Grunde am Starten verhindert ist. Keine solche Aenderung der Mannschaft darf ohne Zustimmung des Schiedsrichters geschehen.

§ 48.

Die Wettlaufordnung für Slalom- und Abfahrtsrennen gilt auch für die Mannschaftsrennen unter Berücksichtigung der obenstehenden Modifikationen.

X ALLGEMEINES

§ 49.

Soweit diese Bestimmungen nichts gegenteiliges vorschreiben, haben auch die allgemeinen Bestimmungen der F. I. S. Gültigkeit.

INTERNATIONALER SKI-VERBAND (F. I. S.)

INTERNATIONALE
W E T T K A M P F -
O R D N U N G
FÜR SLALOM- UND ABFAHRTSRENNEN

BEIM XI. INTERNATIONALEN SKI-KONGRESS IN
OSLO UND FINSE (Norwegen) 1930
FESTGESETZT



BEILAGE ZU „SCHNEEHASE No. 4“, JAHRBUCH DES
SCHWEIZERISCHEN AKADEMISCHEN SKIKLUBS